

Stellungnahme

zum Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung "Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen" (IDW ERS ÖFA 3)

Berlin

27. April 2015

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, vertritt über 1800 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 % des Stromabsatzes, gut 60 % des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 % des Erdgasabsatzes sowie 80 % der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Das IDW hat im Herbst 2014 den Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung „Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen“ (IDW ERS ÖFA 3) veröffentlicht. Den betroffenen Wirtschaftskreisen wird bis zum 30.04.2015 die Möglichkeit eingeräumt Stellung zu nehmen. Der BDEW dankt für diese Möglichkeit und macht wie folgt davon Gebrauch:

Grundsätzlich begrüßt der BDEW den Entwurf der IDW-Stellungnahme und stimmt den Aussagen des IDW überwiegend zu. Zu Einzelfragen nehmen wir aus Sicht der Energieversorgungsunternehmen (EVU) wie folgt Stellung:

Zu Tz. 1 Vorbemerkungen

Wir bitten um eine Schärfung des Entwurfstextes, da die vorliegende Formulierung zu Missverständnissen führen kann. Nach dem vorliegenden Text könnte der Eindruck entstehen, dass kontrahierte Energiebeschaffungs- und/oder Energieabsatzgeschäfte (schwebende Geschäfte) grundsätzlich *nicht* in eine Bewertungseinheit i.S.d. § 254 HGB einbezogen werden können.

Zutreffend ist jedoch, dass kontrahierte Energiebeschaffungs- und/oder Energieabsatzgeschäfte grundsätzlich in eine Bewertungseinheit einbezogen werden können. Das gilt nur dann nicht, wenn hierbei die Voraussetzungen des § 254 HGB nicht vollständig erfüllt wurden. In diesem Fall gibt der vorliegende Entwurf IDW ERS ÖFA 3 die Standards vor, nach denen gemäß § 252 Abs. 2 HGB - trotzdem - eine Abweichung vom Einzelbewertungsgrundsatz gerechtfertigt ist.

Petition:

Wir schlagen daher folgende klarstellende Formulierung von Tz. 1 Satz 2 und Satz 3 vor:

(...) Diese Geschäfte können grundsätzlich in eine Bewertungseinheit i.S.d. § 254 HGB einbezogen werden. Sind die Voraussetzungen des § 254 HGB dagegen nicht vollständig erfüllt, werden in dieser IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung die Anforderungen dargelegt, nach denen in Anwendung des § 252 Abs. 2 HGB eine Abweichung vom Einzelbewertungsgrundsatz bei der Bilanzierung von EVU als begründeter Ausnahmefall gerechtfertigt ist.

Zu Tz. 9 Bewertung schwebender Geschäfte – Strom und Gas:

Der Entwurf spricht in Tz. 9, S. 2 davon, dass aufgrund der physikalischen Eigenschaften von Strom eine Zuordnung der Beschaffungs- zu einzelnen Absatzverträgen nicht möglich ist. Diese Problematik ist jedoch nicht nur auf den Strombereich beschränkt, auch im Gasbereich, z.B. bei der Durchführung von Gasspeichergeschäften kann eine willkürfreie Zuordnung von einzelnen Gasbeschaffungs- und Absatzgeschäften nicht erfolgen, da sich die einzelnen Gasmengen in den Speichern vermischen.

Petition:

Wir bitten daher um folgende Ergänzung:

*(...)Theoretisch könnte ein EVU zwar eine Zuordnung der Beschaffungs- zu einzelnen Absatzverträgen vornehmen, vor allem aufgrund der physischen Eigenschaft von Strom **und Gas** kann diese Zuordnung jedoch nicht willkürfrei erfolgen (...)*

Zu Tz. 29 Risikomanagement - Risikosteuerung

Der Entwurf gibt vor, dass die Risikogröße zumindest eine mengenmäßige Steuerung ermöglichen muss. Auch wenn eine mengenmäßige Steuerung sicher zielgerichtet ist, sind jedoch auch eine oder mehrere ggf. auch detailliertere andere Steuergrößen vorstellbar. Die Formulierung „zumindest“ führt daher zu einer aus unserer Sicht nicht erforderlichen Einschränkung. Stattdessen würde die beispielhafte Aufzählung ebenfalls klarstellen, dass mit einer mengenmäßigen Steuerung die Anforderungen erfüllt wären, jedoch keine Einschränkung erfolgt andere Steuergrößen zu verwenden, wenn diese effektiv sind.

Petition:

Wir schlagen daher folgende Anpassung vor:

(...) Die Anforderungen an die Risikogröße für das jeweilige Vertragsportfolio wären z.B. dann erfüllt, wenn eine mengenmäßige Steuerung ermöglicht wird (z.B. Vergleich zwischen Beschaffungs- und Absatzmengen innerhalb einer Zeiteinheit).

Zu Tz. 60 Einbeziehung von Teilrisiken in ein Portfolio

Wir verstehen die Tz. 60 so, dass eine willkürliche Zusammenführung verschiedener Portfolios zu einem Gesamtportfolio nicht zulässig sein soll (und insbesondere damit verbundene Saldierungseffekte nicht akzeptiert werden können). Die Tz. 60 könnte aber auch so verstanden werden, dass eine Aufteilung eines Gesamtportfolios in Unterportfolios (bzw. Handelsbücher) mit einer eigenen Abbildung im Risikomanagement eine zusammengefasste Bewertung ausschließt. Die Handelspraxis ist aber oftmals gerade dadurch geprägt, dass ein Gesamtportfolio in Unterportfolios eingeteilt wird und sowohl das Gesamtportfolio als auch die Unterportfolios einer professionellen Risikosteuerung unterliegen. Eine solche Aufgliederung ist erforderlich, um z.B. eine Delegation von Limiten auf Händler zu ermöglichen, Produkte zu separieren oder bezüglich anderer Aspekte die Transparenz zu erhöhen.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung in Tz. 60 vor:

(...) Soweit das Risikomanagement des Energieversorgungsunternehmens die einzelnen Preisrisiken jeweils in einzelnen Unterportfolios steuert, sind diese separat abzubilden. Eine Zusammenfassung dieser Unterportfolios zu einem Gesamtportfolio ist nur dann zulässig, sofern das Gesamtportfolio ebenso bezüglich der (zusammengefassten) Preisrisiken im Risikomanagement als solches gesteuert wird.

Zu Tz. 66 ff. Besonderheiten bei der Abbildung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Tz. 66:

Der in Tz. 66 gemachten Aussage stimmen wir zu. Die branchenspezifischen Besonderheiten der Energiewirtschaft sind bei der Bildung und bei der Bewertung zu beachten. Daher können auch Abweichungen zu den nicht branchenspezifischen Regelungen des IDW RS HFA 35 sachgerecht sein.

Tz. 69:

Wir bitten um eine Schärfung des Entwurfstextes.

Der IDW RS HFA 35 sieht für Bewertungseinheiten grundsätzlich eine zweistufige Bewertungstechnik vor. Die Bewertung der micro hedges nach dieser Methodik wird in den Tz. 65 - 73 dargelegt. Demnach ist zu unterscheiden, ob sich Wertänderungen von Grund- und/oder Sicherungsgeschäften aus Wertänderungen auf Basis des abgesicherten Risikos oder des nicht abgesicherten Risikos ergeben. Gleichen sich Wertänderungen auf Basis des abgesicherten Risikos vollständig aus, werden diese grundsätzlich saldiert und weder im Wertansatz des Grundgeschäfts noch des Sicherungsinstruments noch in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst (kompensatorische Bewertungen). Lediglich ein Überhang von negativen Wertänderungen über die positiven Wertänderungen (bisherige Unwirksamkeit) würde insgesamt als „Rückstellung für Bewertungseinheiten“ erfasst. Wertänderungen, die sich hingegen aus den nicht abgesicherten Risiken ergeben, sind unsaldiert jeweils nach den allgemeinen Bilanzierungsvorschriften einzeln und imparitatisch abzubilden.

IDW RS HFA 35 legt in Tz. 74 Satz 1 weiterhin fest, dass die bilanzielle Bewertung von macro und portfolio hedges analog zur Vorgehensweise bei der Abbildung von micro hedges erfolgt. Bei der bilanziellen Bewertung von macro und portfolio hedges sieht Tz. 74 Satz 2 für den sich per Saldo ergebenden Betrag der bisherigen Unwirksamkeit die Bildung einer „Rückstellung für Bewertungseinheiten“ vor.

Die wirtschaftliche Realität im Energiehandel sieht folgendermaßen aus:

Die Aktivitäten zur Beschaffung bzw. Vermarktung von Energie werden in der Praxis gemäß den Risikomanagementkonzepten der Gesellschaften in Steuerungseinheiten, sog. Handels-

büchern, in den hierfür eingerichteten energiewirtschaftlichen Systemen (Handelssysteme) erfasst und geführt. Diese Handelsbücher lassen sich dadurch unterscheiden, dass sie nachweislich im Rahmen des Risikomanagementkonzeptes nur eine ganz bestimmte Art oder eine ganz bestimmte Gruppe von Geschäften jeweils in einem einzelnen Handelsbuch zulassen. Üblicherweise werden die einzelnen Handelsbücher durch ein übergeordnetes Risikolimitsystem gesteuert, unter welchem die Positionssteuerung unter anderem regelmäßig auf der Basis von Kalenderjahreslimiten erfolgt. Die Handelsbücher sind Gegenstand des Monitoring bezüglich der Ergebnisse sowie der Risiken für die jeweils zur Steuerung angelegte Limit-Periode, woraus sich eine zwingende Notwendigkeit für eine zeitnahe und kontinuierliche Limitüberwachung ergibt.

Wendet man nun die Grundsätze von IDW RS HFA 35 auf den dargestellten Sachverhalt an, kommt man zu folgendem Ergebnis: Das Handelsbuch (macro hedge bzw. portfolio hedge) ist in seiner Gesamtheit ein neues Bewertungsobjekt (IDW RS HFA 35 Tz. 68). Es ist der Gegenstand der Bewertung. Bei einem Handelsbuch wurde im Vorfeld über das Risikomanagement das Portfolio als solches definiert. Soweit ein funktionierendes Risikomanagement implementiert ist, gibt es innerhalb der Portfolios daher nur abgesicherte Risiken (vgl. RegE BilMoG, BT-Drucks. 16/00067, S. 58, letzter Absatz). Hieraus folgt: Sofern sich das Handelsbuch innerhalb der gesetzten und überwachten Limite bewegt, ist für die Bewertung eine Trennung in gesicherte und nicht gesicherte Risiken nicht nur nicht vorzunehmen, sondern per Definition gar nicht möglich. Für insgesamt auftretende Verlustspitzen schreibt IDW ERS ÖFA 3 in Tz. 69 die Bildung einer *Drohverlustrückstellung* vor. Aus Sicht der Energie- und Wasserbranche müsste jedoch in Übereinstimmung mit IDW RS HFA 35 Tz. 74 Satz 2 eine *Rückstellung für Bewertungseinheiten* gebildet werden, da es sich um Überhänge von negativen Wertänderungen auf Basis von abgesicherten Risiken innerhalb einer Makro- oder Portfoliosteuerung handelt.

Petition:

Wir schlagen daher folgende klarstellende Formulierung von Tz. 69 Satz 2 und Satz 3 vor:

Für die Bildung und das Fortbestehen von Makro- und Portfolio-Bewertungseinheiten ist es bei EVU zulässig, die beiden Effekte aggregiert abzubilden. Für insgesamt auftretende Verlustspitzen ist eine „Rückstellung für Bewertungseinheiten“ zu bilden (vgl. IDW RS HFA 35 Tz. 74 Satz 2); für Gewinnspitzen darf ein Aktivum nicht angesetzt werden.

Ansprechpartner:

Dr. Max Marquard
Telefon: 030 / 300 199-1665
max.marquard@bdew.de